

Teilprojekt
Menschenrechte und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Südosteuropa
finanziert vom Zukunftsfonds Steiermark

Die Bedeutung der Menschenrechte für wirtschaftliches Wachstum

Klaus Kapuy
April 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
1. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.....	5
1.1 Die Definitionenfrage.....	5
1.2 Der Einfluss von Menschenrechten auf die Rechtsstaatlichkeit.....	8
2. Die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für wirtschaftliches Wachstum.....	9
3. Hat die Achtung der Menschenrechte Einfluss auf das Wirtschaftswachstum?	15
Bibliographie	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt [österreichisch: Jahr/Nummer]
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929 BGBI 1930/1
bzw.	beziehungsweise
D.C.	District of Columbia
d.h.	das heißt
et al	et alii
f.	und der, die folgende
ff.	und der, die folgenden
FN	Fußnote
Hrsg.	Herausgeber
Ibid.	Ibidem, am gleichen Ort
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IPBPR	Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte 1966
LSE	London School of Economics and Political Science
meE	meines Erachtens
No.	Number (Nummer)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch 1975 BGBI 1974/60 idgF
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBI 1975/631 (Wv) idgF
u.a.	unter anderem
UNDP	United Nations Development Programme
US / USA	United States / United States of America
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume (Band)
Wv	Wiederverlautbarung

Einleitung

Die vorliegende, im Rahmen des Teilprojekts *Menschenrechte und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Südosteuropa* verfasste Arbeit geht der Frage nach, inwieweit die Förderung der Menschenrechte wirtschaftliches Wachstum begünstigt. Diese Forschungsfrage wird bewusst auf wirtschaftliche Entwicklung eingegrenzt und die Frage nach einem Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Menschlicher Entwicklung wird dabei, da dieser offensichtlich und bereits vielfach nachgewiesen ist,¹ ausgeblendet.² Das Verhältnis der Menschenrechte zur wirtschaftlichen Entwicklung ist dagegen weniger eindeutig und bedarf einer eingehenden Betrachtung, wie sie nachstehend erfolgen wird.

Bei dieser Untersuchung wähle ich den Ansatz ein Bindeglied zwischen Menschenrechte und wirtschaftliche Entwicklung zu setzen, um eine Korrelation, wenn möglich eine positive, nachzuweisen. Jenes Bindeglied ist die Rechtsstaatlichkeit, da es hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum bereits einige empirische Studien gibt auf die ich mich in meinen Ausführungen stützen kann. Daher bedarf es im Folgenden der Klärung zweier Vorfragen: Gibt es einen Einfluss der Menschenrechte auf die Rechtsstaatlichkeit? Wenn ja, gibt es einen Einfluss der Rechtsstaatlichkeit auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes? Aus der Beantwortung dieser beiden Fragen erhoffe ich mir Rückschlüsse auf die Forschungsfrage ziehen zu können.

¹ Vgl. *UNDP: Human Development Report 2000*, New York, Oxford (Oxford University Press) 2000, 2: "In short, human development is essential for realizing human rights, and human rights are essential for full human development". Vgl auch Forschungsergebnisse zum Verhältnis Menschenrechte und Menschliche Entwicklung des Francois-Xavier Bagnoud Center for Health and Human Rights der Harvard School of Public Health <<http://www.hsph.harvard.edu/xfbcenter/>>.

² Ebenso werden andere Konzepte von Entwicklung, wie etwa jenes von *Amartya Sen*, der „... *development as a process of expanding the real freedoms that people enjoy*“ sieht und in dieser Hinsicht „*expansion of freedom ... as both (1) the primary end and (2) the principal means of development.*“ betrachtet, in dieser Arbeit vernachlässigt. Siehe dazu *Sen, Amartya: Development as Freedom*, New York (Anchor) 1999, 36.

1. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

1.1 Die Definitionenfrage

Bevor der Einfluss von Menschenrechten auf Rechtsstaatlichkeit untersucht werden kann stellt sich die Frage, was man unter den jeweiligen Begriffen versteht.

Das Konzept der Menschenrechte gilt, obgleich weltweit existierender unterschiedlicher kultureller, historischer und religiöser Hintergründe, als universell anerkannt.³ Als Ausdruck dieser Universalität kann das von 171 Staaten im Konsens angenommene Schlussdokument der II. Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien gesehen werden.⁴ Darin wird die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte, gleich ob politischer und bürgerlicher oder wirtschaftlicher, sozialer und kultureller, erneut verankert.⁵ Dieses Verständnis der Menschenrechte, dargelegt v.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN und in den beiden VN Pakten über Bürgerliche und Politische sowie Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, liegt dieser Arbeit zugrunde.

Die Begriffsbestimmung der Rechtsstaatlichkeit gestaltet sich ein wenig schwieriger. Obgleich die ersten theoretischen Überlegungen auf die späten Werke von *Platon*⁶ und die Hauptwerke von *Aristoteles*⁷ zurückgeführt werden können und sowohl römische Rechtsgelehrte als auch mittelalterliche Naturrechtsdenker sowie die bedeutendsten Philosophen der letzten fünf Jahrhunderte sich dem Thema Rechtsstaatlichkeit gewidmet haben, des Weiteren dieses Prinzip schon durch die *Magna Charta Libertatum* von 1215 oder die *Habeas Corpus Akte* von 1679 ihren Ausdruck gefunden hat, gibt es nach wie vor divergierende Meinungen darüber, was alles unter dem Terminus verstanden werden soll. Gemein ist den unterschiedlichsten Überlegungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit, dass mit diesem Konzept die Herrschaft des Rechts (*rule of law*), d.h. die Unterordnung jeglicher

³ Allerdings gibt es hierzu auch kritische Stimmen, die das heutige Konzept der Menschenrechte als westliches und nicht universelles begreifen und eine Weiterentwicklung fordern. Siehe u.a. *Galtung, Johan: Menschenrechte – anders gesehen*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1994, 10ff.

⁴ Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23, 12.7.1993.

⁵ Art. 5 der Vienna Declaration.

⁶ Während *Platon* in seinen frühen Werken noch die Herrschaft der besten Männer über die Herrschaft des Gesetzes stellte (Siehe *Plato: Der Staat*, dt. von *August Horneffer* Stuttgart (Kröner) 1933), erkannte er in seinen letzten Werken, trotz Betonung der Nachteile, die Herrschaft des Gesetzes an (Vgl. *Plato: Gesetze*, Bd. I und II, dt. von *Otto Apelt*, Hamburg, Leipzig (Meiner) 1940).

⁷ Auch *Aristoteles* kam zum Schluss, dass der auf Gesetzen beruhende Herrschaft, jener der Ermessensfreiheit und des Gutdünkens der Vorzug gegeben werden soll (Vgl. *Aristoteles: Politik*, Bd. 9.1-9.4 der Werke in deutscher Übersetzung, dt. von *Eckart Schütrumpf*, Berlin (Akademie Verlag) ab 1991).

autoritativer Gewalt unter die durch ein bestimmtes Verfahren geschaffenen Normen (Gesetze), zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu den in der Wissenschaft am häufigsten zitierten Definitionen von Rechtsstaatlichkeit gehören jene des englischen Juristen *Albert Venn Dicey* und des österreichischen Ökonomen und politischen Philosophen *Friedrich August von Hayek*. *Dicey* schrieb in seinem 1885 erschienenen berühmten Werk *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, dass sich das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit aus drei Elementen zusammensetzt: Erstens “...no man is punishable ...except for a distinct breach of law established in the ordinary legal manner before the ordinary courts of the land.”⁸, zweitens “...here every man, whatever be his rank or condition, is subject to the ordinary law of the realm and amenable to the jurisdiction of the ordinary tribunals.”⁹ und drittens “the general principles of the constitution ... are with us the result of judicial decisions determining the rights of private persons in particular cases brought before the courts; whereas under many foreign constitutions the security (such as it is) given to the rights of individuals results, or appears to result, from the general principles of the constitution.”¹⁰.

Hayek betrachtet das Thema eher aus der Perspektive der *continental jurisdiction*. Für ihn baut ein Rechtsstaat auf der Setzung von abstrakten („...abstract...“) ¹¹ und gewissen, vorhersehbaren („...be known and certain...“) ¹² Normen auf, die in nicht-diskriminierender Weise („...equality...“) ¹³ angewandt werden.

Aus diesen und weiteren Definitionen lassen sich ein paar der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegende Prinzipien ableiten, die ihren Eingang in eine Vielzahl von Regelwerken (nationale Verfassungen und einfache Gesetze, internationale Verträge usw.) gefunden haben. So etwa die Grundsätze der Gewaltenteilung¹⁴, *nulla poena, nullum crimen sine lege*¹⁵, *quisquis censetur innocens*¹⁶ oder *habeas corpus*¹⁷.

⁸ *Dicey, Albert V.:* Introduction to the Study of the Law of the Constitution, London (Macmillan) 1959, 188.

⁹ *Ibid.*, 193.

¹⁰ *Ibid.*, 195f.

¹¹ *Ibid.*, 207f.

¹² *Ibid.*, 208f.

¹³ *Ibid.*, 209f.

¹⁴ Vgl etwa Art. 18 B-VG, Art. 1 Section 1 United States Constitution.

¹⁵ Vgl. etwa Art. 11 Abs. 2 AEMR, Art. 15 IPBPR, § 1 StGB.

¹⁶ Vgl. etwa Art. 11 Abs. 1 AEMR, Art. 14 Abs. 2 IPBPR, § 8 StPO idF des Strafprozessreformgesetzes BGBl 2004/19.

¹⁷ Vgl. etwa Art. 9 AEMR, Art. 9 IPBPR, Art. 1 Section 9 United States Constitution.

Eine einheitliche Definition, was exakt unter Rechtsstaatlichkeit verstanden wird, gibt es aber nicht.¹⁸ Wissenschaft, Staaten, Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen nehmen abweichende Abgrenzungen des Begriffs vor.¹⁹ Auch die Kategorisierung der unterschiedlichen Definitionen von Rechtsstaatlichkeit durch die Wissenschaft erfolgt nicht einheitlich.²⁰ Grundsätzlich kann aber zwischen formellen, materiellen (substantiellen) und funktionellen Definitionen unterschieden werden.

Formelle Definitionen von Rechtsstaatlichkeit stellen auf das Vorhandensein von bestimmten formellen Kriterien in einem Rechtssystem ab, so etwa eine formell unabhängige und unbefangene Justiz, öffentlich kundgemachte Gesetze, nicht diskriminierende Gesetze sowie nicht rückwirkend in Kraft tretende Gesetze.²¹ Hier wird also v.a. die Existenz bestimmter Kriterien im rechtlichen Regelwerk und den Rechtsinstitutionen betrachtet und weniger dessen Umsetzung. Im Gegensatz dazu steht bei den materiellen Definitionen die Leistung des Rechtssystems im Hinblick auf Werte wie Gerechtigkeit, Fairness und Einhaltung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Betrachtung.²² Diese Definitionen haben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nachdem die Grenzen rein formeller Sichtweisen aufgezeigt wurden²³, ihren Auftrieb

¹⁸ Siehe dazu *Kleinfeld Belton, Rachel*: Competing Definitions of the Rule of Law. Implications for Practitioners, Carnegie Endowment Working Paper No. 55, Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 2005. Weiters *Barron, Gordon*: The World Bank and Rule of Law Reforms, Working Paper Series No. 05-70, London (Development Studies Institute of the LSE) 2005.

¹⁹ Vgl. dazu unterschiedliche Sichtweisen von Rechtsstaatlichkeit: u.a. die UNDP Definition: „*legal frameworks should be fair and enforced impartially, particularly the laws on human rights*“. Weiters werden eine „*equal protection (of human as well as property and other economic rights) and punishment under the law*“, sowie „*clear communication of the rules*“ gefordert (UNDP: Governance for Sustainable Human Development. A UNDP Policy Document, New York (UNDP) 1997 <<http://magnet.undp.org/policy>>). Die Definition der OSZE: Rule of Law „*not only describes formal legal frameworks, but also aims at justice based on the full acceptance of human dignity*“ (OSZE: Activities. Rule of Law <<http://www.osce.org/activities/13049.html>>).

²⁰ Einige Autoren nehmen eine Zwei-, andere wiederum eine Dreiteilung der Definitionen von Rechtsstaatlichkeit vor: So teilt *Rachel Kleinfeld Belton* in *end-based definitions* und *institutional approaches* ein (*Kleinfeld Belton, Rachel*: Competing Definitions of the Rule of Law. Implications for Practitioners, Carnegie Endowment Working Paper No. 55, Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 2005). *Paul Craig* unterscheidet zwischen *formal* und *substantive* Definitionen (*Craig, Paul*: Formal and Substantive Conceptions of the Rule of Law. An Analytical Framework, in: Public Law (S. 467-487) 1997). *Matthew Stephenson* hingegen nimmt eine Dreiteilung in *formal*, *substantive* und *functional* Definitionen vor (*Stephenson, Matthew*: The Rule of Law as a Goal to Development Policy, Washington (The World Bank Group), 2004 <<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/EXTLAWJUSTINST/0,,contentMDK:20763583~menuPK:1989584~pagePK:210058~piPK:210062~theSitePK:1974062,00.html>>).

²¹ *Craig, Paul*: Formal and Substantive Conceptions of the Rule of Law. An Analytical Framework, Public Law (S. 467-487) 1997, 467. *Summers, Robert*: A Formal Theory of the Rule of Law, in: Ratio Juris, Vol. 6, No. 2 (S. 127-142) 1993, 127, 135.

²² *Dworkin, Ronald*: Political Judges and the Rule of Law, in: Proceedings of the British Academy, Vol. 64 (S. 259-287) 1978, 259, 262. *Nessler, Volker*: Rechtsstaat, in: *Sommer, Gerlinde/ Von Westphalen, Raban* (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon, München, Wien (Oldenbourg) 1999, 757.

²³ So etwa im nationalsozialistischen Deutschland, wo ein nach formellen Kriterien rechtsstaatliches System schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen hat.

erfahren.²⁴ Die dritte Kategorie, die funktionellen Definitionen betrachten ebenso wie materielle die Leistung des Rechtssystems, aber unter wertfreien Gesichtspunkten. So wird die Ermessensfreiheit der Exekutive oder die Vorhersehbarkeit rechtlicher Entscheidungen betrachtet.²⁵

Für die vorliegende Arbeit ist Rechtsstaatlichkeit in dem Sinne relevant, in dem sie die Bindegliedfunktion zwischen Menschenrechten und wirtschaftlicher Entwicklung einzunehmen vermag. Dies wird in den folgenden Abschnitten zu klären sein.

1.2 Der Einfluss von Menschenrechten auf die Rechtsstaatlichkeit

Der Einfluss, den Menschenrechte auf die Rechtsstaatlichkeit haben, hängt stark davon ab, was man unter Rechtsstaatlichkeit versteht, wie weit man sie definiert. In der engen Konzeption, der formellen Sichtweise, haben nur wenige Menschenrechte Einfluss auf Rechtsstaatlichkeit. Dazu zählen etwa die bürgerlichen Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Anspruch auf ein faires, öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht. Wie bereits oben erwähnt stellen die formellen Definitionen v.a. auf das *law in the books* ab. Für die im Anschluss zu erörternde Frage nach dem Einfluss von Rechtsstaatlichkeit auf wirtschaftliche Entwicklung wird allerdings in erster Linie nach einer Sichtweise von Rechtsstaatlichkeit zu fragen sein, die das *law in action* widerspiegelt. Nichtsdestotrotz darf man die formellen Definitionen für diese Arbeit nicht gänzlich außer Acht lassen, da sie den Vorteil haben, Rechtsstaatlichkeit klar und objektiv messbar und somit vergleichbar zu machen und darüber hinaus den nicht immer unberechtigten Schluss ziehen, dass die Erfüllung rechtsstaatlicher Formalkriterien auch ihren Niederschlag im materiellen oder funktionellen Ergebnis findet.

Der Einfluss von Menschenrechten auf Rechtsstaatlichkeit in der funktionellen Sichtweise beschränkt sich ebenso wie in der formellen Sichtweise auf bestimmte bürgerliche Rechte. Darüber hinaus wird auf die Leistung der Institutionen des Rechtsstaates abgestellt, was von großer Bedeutung für die Vorhersehbarkeit und das

²⁴ Siehe dazu Clark, David: *The Many Meanings of the Rule of Law*, in: Kanishka, Jayasuriya (Hrsg.): *Law, Capitalism and Power in Asia*, London, New York (Routledge) 1999, 32.

²⁵ Stephenson, Matthew: *The Rule of Law as a Goal to Development Policy*, Washington (The World Bank Group), 2004
<<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/EXTLAWJUSTINST/0,,contentMDK:20763583~menuPK:1989584~pagePK:210058~piPK:210062~theSitePK:1974062,00.html>>.

Vertrauen, und somit für wirtschaftliches Handeln, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, ist.

Die bedeutendste Rolle spielen Menschenrechte in materiellen Betrachtungsweisen von Rechtsstaatlichkeit. Hier wird der Rechtsstaat zu inhaltlichen Zielen verpflichtet, allen voran den Menschenrechten.²⁶ Von Rechtsstaatlichkeit wird demnach erst dann gesprochen, wenn Menschenrechte in ihrer Gesamtheit in Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsverfahren geachtet werden.

Menschenrechte sind, in Teilen oder in ihrer Gesamtheit, ein Element der Rechtsstaatlichkeit. Selbst die engsten Definitionen der Rechtsstaatlichkeit bauen auf der Gewährung bestimmter bürgerlicher Rechte auf. Aufgrund der negativen Erfahrungen mit rein formellen Definitionen von Rechtsstaatlichkeit im 20. Jahrhundert sowie der nach Ende des Zweiten Weltkriegs einsetzenden Bedeutung der Menschenrechte in internationalen Beziehungen und dem Völkerrecht werden zunehmend materielle Definitionen für Rechtsstaatlichkeit angewandt.

Aus diesen Ausführungen lässt sich schlussfolgern, dass die Achtung der Menschenrechte durch die Judikative, aber auch die Legislative und Exekutive, essentiell für das Niveau an Rechtsstaatlichkeit in einem Land sind, und dass somit eine Stärkung von (bestimmten) Menschenrechten in nationalen Rechtssystemen eine qualitative Steigerung der Rechtsstaatlichkeit bedeutet.

2. Die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für wirtschaftliches Wachstum

Ich wende mich nun der zweiten Vorfrage zu, die zur Klärung der Frage, ob die Achtung von Menschenrechten einen positiven Einfluss auf wirtschaftliche Entwicklung hat, beitragen soll: Jener nach der Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für wirtschaftliches Wachstum, ausgedrückt durch einen Anstieg des BIP.

Die ersten diesbezüglichen Überlegungen gehen auf *Hayek* zurück, der sich in seinen beiden Hauptwerken *The Road to Serfdom* und *The Constitution of Liberty* mit der

²⁶ Siehe dazu die Ausführungen von *Volker Nessler* zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das die Grundrechte als elementaren Bestandteil seiner Rechtsstaatlichkeit definiert (*Nessler, Volker: Rechtsstaat*, in: *Sommer, Gerlinde/ Von Westphalen, Raban (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon*, München, Wien (Oldenbourg) 1999, 757).

Beziehung von Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlicher Entwicklung auseinandergesetzt hat. Wie oben bereits erwähnt sieht *Hayek* die Vorhersehbarkeit staatlichen sowie nichtstaatlichen Handelns als ein wesentliches Element von Rechtsstaatlichkeit: „*The important question is whether the individual can foresee the action of the state and make use of this knowledge as a datum in forming his own plans, with the result ... that the individual knows precisely how far he will be protected against interference from others, or whether the state is in a position to frustrate individual efforts.*“²⁷ Diese von *Hayek* so geschätzte Vorhersehbarkeit und Sicherheit ist es auch, die seiner Meinung nach unterstützend für unternehmerisches Handeln wirkt und somit Innovation und Investition begünstigt.²⁸

Hayeks Hypothesen sind ab den 1990er Jahren durch mehrere empirische Studien belegt worden. 1995 versuchten *Stephen Knack* und *Philip Keefer* das Verhältnis von Rechtsinstituten zu wirtschaftlichem Wachstum und Investition zu quantifizieren.²⁹ Zu diesem Zweck kombinierten sie die Indizes von zwei internationalen Investment-Risiko-Dienstleistungsunternehmen³⁰, die u.a. das Enteignungsrisiko, die Qualität der Bürokratie, die politische Korruption, die Durchsetzbarkeit von Verträgen und das Niveau an Rechtsstaatlichkeit bewerten. Rechtsstaatlichkeit wird dabei in die Komponenten *Law* und *Order* aufgespalten, wobei unter *Law* ein „...*assessment of the strength and impartiality of the legal system...*“ und unter *Order* „...*an assessment of popular observance of the law ... (...high crime rate or if the law is routinely ignored without effective sanction (for example, widespread illegal strikes))*“³¹ verstanden wird. Die Idee dieser Studie war, die Attraktivität eines Investmentklimas unter Berücksichtigung oben genannter Indikatoren, die den Schutz von Eigentumsrechten widerspiegeln, zu quantifizieren. *Knack* und *Keefer* kamen dabei zu dem Ergebnis, dass Rechtsinstitute, die Eigentumsrechte schützen, entscheidend für wirtschaftliches Wachstum und Investitionen sind.³² Diese Erkenntnisse waren, obgleich sie noch keinen Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum belegt

²⁷ *Hayek, Friedrich A.*: The Road to Serfdom, London (Routledge and Kegan Paul) 1944, 60.

²⁸ Siehe dazu *Hayek, Friedrich A.*: The Constitution of Liberty, London (Routledge and Kegan Paul) 1960, 133-249.

²⁹ *Knack, Stephen/ Keefer, Philip*: Institutions and Economic Performance. Cross-Country Tests Using Alternative Institutional Measures, in: Economics and Politics, Vol. 7, No. 3 (S. 207-226) 1995.

³⁰ Dabei handelte es sich um die Indizes *International Country Risk Guide* (ICRG) des Unternehmens Political Risk Service of Syracuse und *Business Environmental Risk Intelligence* (BERI) des gleichnamigen US Unternehmens.

³¹ *International Country Risk Guide*: About ICRG

<<http://www.icrgonline.com/page.aspx?page=icrgmethods>>.

³² *Knack, Stephen/ Keefer, Philip*: Institutions and Economic Performance. Cross-Country Tests Using Alternative Institutional Measures, in: Economics and Politics, Volume 7, No. 3 (S. 207-226) 1995, 223.

haben, ein erster empirischer Schritt in diese Richtung, auf den nachfolgende Forschungen aufbauen konnten.

Robert J. Barro merkte zu der Studie von *Knack* und *Keefer* an, dass alleine die Bereitschaft von Kunden für die Informationen der Investment-Risiko Dienstleistungsunternehmen hohe Beträge zu bezahlen, als Indiz für deren Bedeutung und Gültigkeit gesehen werden kann.³³ *Barro* war es auch, der 1997 als erster seine Behauptung, dass mit steigendem Niveau an Rechtsstaatlichkeit auch eine steigende wirtschaftliche Entwicklung einhergeht, mit einer länderübergreifenden empirischen Studie belegen konnte.³⁴ Ausgangspunkt seiner Arbeit war der *Rule of Law* Indikator des *International Country Risk Guide* Indexes, den er in seiner Skalierung abwandelte und so zu einem *Rule of Law Index* gelangte. Diesen *Rule of Law Index* setzte *Barro* dann mit dem BIP-Wachstum in über hundert Ländern in Verbindung und gelangte dadurch zum Ergebnis, dass es eine positive Korrelation zwischen den beiden Faktoren gibt. *Barro* legte dar, dass ein Anstieg um 0,167 Punkte seines von den Werten 0 bis 1 reichenden *Rule of Law Indexes* (0 für das geringste und 1 für das höchste Niveau an Rechtsstaatlichkeit), ein Wirtschaftswachstum um 0,5 Prozentpunkte auslösen würde.³⁵

Barro sieht in Rechtsstaatlichkeit und Eigentumsrechten eine der Hauptdeterminanten für Wirtschaftswachstum und Investition. Wirtschaftliche Aktivitäten hängen seiner Ansicht nach in erheblichem Ausmaß von Rechtssystemen ab, die es erlauben mit LieferantInnen, GläubigerInnen, ArbeitnehmerInnen, und KundInnen geschlossene Verträge auch durchzusetzen. Darüber hinaus wird Arbeit nur dann geleistet und Investition getätigt, wenn es Unternehmen ebenso wie Privathaushalten möglich ist, aufgrund einer sicheren eigentumsrechtlichen Struktur³⁶ die Früchte ihrer Anstrengungen zu ernten.³⁷

Barros Ergebnisse wurden in weiteren Studien, etwa jener von *Xavier Sala-i-Martin*³⁸, bestätigt. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang noch zwei weitere Arbeiten. Erstens die Weltbank-Studien *Governance Matters I-IV* von *Daniel Kaufmann, Aart Kraay*

³³ *Barro, Robert J.*: Determinants of Economic Growth. A Cross-Country Empirical Study, Cambridge, London (The MIT Press) 1997, 27.

³⁴ *Ibid.*

³⁵ *Ibid.*, 28.

³⁶ Etwa durch niedrige Kriminalitätsraten, niedrige Steuerquoten oder geringer Wahrscheinlichkeiten von Enteignungen.

³⁷ *Barro, Robert J.*: Rule of Law, Democracy, and Economic Performance, in: *Holmes, Kim R. et al*: 2000 Index of Economic Freedom, Washington D.C. (Heritage Foundation) 1999, 31f.

³⁸ Siehe *Sala-i-Martin, Xavier*: I Just Ran Two Million Regression, in: *American Economic Review* (S. 178-183) 1997, 87.

und *Massimo Mastruzzi*, die sechs Bereiche³⁹ von *Governance*, darunter auch Rechtsstaatlichkeit, in 209 Ländern mittels hunderter Indikatoren untersucht haben.⁴⁰ Die Indikatoren, die für die Bewertung der Rechtsstaatlichkeit herangezogen wurden, umfassen u.a. die Gleichheit vor dem Gesetz, den Zugang zu einer unabhängigen Justiz, das Vertrauen in die Justiz sowie die Effektivität und Vorausssehbarkeit der Justiz.⁴¹ Auch *Kaufmann, Kraay* und *Mastruzzi* entdeckten in ihren Arbeiten eine positive Korrelation zwischen Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlicher Entwicklung.⁴²

Zweitens sind die Forschungsergebnisse von *Lars P. Feld* und *Stefan Voigt* zu erwähnen. Diese haben in einer 80 Länder umfassenden Studie herausgefunden, dass die Unabhängigkeit der Justiz einen signifikanten Faktor für Wirtschaftswachstum darstellt.⁴³ Entscheidend sei allerdings nur die faktische Unabhängigkeit, gemessen durch u.a. die Dauer der Bestellung von RichterInnen, das Gehalt von RichterInnen und das Gerichtsbudget, und nicht die formale, durch die Verfassung und Gesetze eingeräumte Unabhängigkeit. Ihren Forschungen zu Folge sind in einem Land, das eine niedrige faktische Unabhängigkeitsrate der Gerichtsbarkeit aufweist aufgrund von Reformen in Richtung Unabhängigkeit jährliche Wirtschaftswachstumsraten zwischen 1,5 und 2,1 Prozentpunkte möglich.⁴⁴

Diese Ausführungen zeigen, dass in den letzten zehn Jahren Bewegung in die Forschung nach Zusammenhängen zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum gekommen ist. Doch es gibt nicht nur Wissenschaftler, die eine positive Korrelation konstatieren. Einige wenige Autoren, allen voran *Frank Upham* und *Rick Messick*⁴⁵, betrachten diese Ergebnisse mit Skepsis. *Upham* prägte für die seitens der *donor community* zunehmend gestellte Forderung nach Rechtsstaatlichkeitsreformen zur Ankurbelung der Wirtschaft in

³⁹ Die sechs Bereiche umfassen voice and accountability, political instability and violence, government effectiveness, regulatory quality, rule of law und control of corruption.

⁴⁰ *Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo*: Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005 <<http://ssrn.com/abstract=718081>>.

⁴¹ Näheres dazu folgt im nächsten Kapitel.

⁴² Siehe dazu *Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo*: Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005

<<http://ssrn.com/abstract=718081>>, 50. Siehe auch *Boettke, Peter/ Subrick, Robert*: Rule of Law, Development and Human Capabilities, in: Supreme Court Economic Review, Vol. 10, 2002.

⁴³ Siehe *Feld, Lars P./ Voigt, Stefan*: Economic Growth and the Rule of Law. Cross Country Evidence Using a New Set of Indicators, European Public Choice Society Working Paper, 2002

<<http://polis.unipmn.it/epcs/papers/feld.pdf>>. Weiters *Feld, Lars P./ Voigt, Stefan*: Making Judges Independent. Some Proposals Regarding the Judiciary, CESifo Working Paper Series No. 1260, 2004 <<http://ssrn.com/abstract=597721>>.

⁴⁴ *Feld, Lars P./ Voigt, Stefan*: Making Judges Independent. Some Proposals Regarding the Judiciary, CESifo Working Paper Series No. 1260, 2004, 27 <<http://ssrn.com/abstract=597721>>, 27>.

⁴⁵ Siehe dazu *Messick, Rick*: Judicial Reform and Economic Development. A Survey of the Issues, in: The World Bank Research Observer, Vol. 14, No. 1 (S. 117-136) 1999.

Entwicklungsländern den Begriff *rule of law orthodoxy*. Er meint in seiner dahingehend wichtigsten Arbeit⁴⁶, dass diese von den entwickelten Ländern eingeforderten Rechtsstaatlichkeitsreformen nach Unabhängigkeit der Judikative und Institutionalisierung von rechtlichen Mechanismen die in Entwicklungsländern vorherrschenden (informellen) Strukturen zu Eigentumsrechten oder Konfliktlösung außer Acht lassen und somit dem impliziten Ziel wirtschaftliche Entwicklung zu forcieren entgegenlaufen.⁴⁷ Er versucht den wissenschaftlichen Beweis für seine These durch eine Betrachtung der USA und Japans zu erbringen, die wirtschaftliches Wachstum generieren konnten ohne seiner Ansicht nach den Erfordernissen eines Rechtsstaates zu entsprechen.

In Bezug auf die Vereinigten Staaten meint *Upham*, dass sie zwar auf formellen rechtlichen Strukturen beruhen, aber in entscheidenden Punkten von der *rule of law* Doktrin abweichen. So weisen das US-Justizsystem einige Besonderheiten auf (in Zivilverfahren sind AnwältInnen zur absoluten Loyalität ihren MandatInnen gegenüber verpflichtet, auch wenn dies zu Lasten der Wahrheit geht; RichterInnen haben in zivilrechtlichen Verfahren eine passive Rolle; Geschworene in Strafverfahren fällen nicht nur Tatsachenentscheidungen, sondern geben auch rechtliche Beurteilungen ab), es mangle an finanzieller Unterstützung für eine Rechtsvertretung für Arme in Zivilverfahren und es gelten aufgrund des ausgeprägten Föderalismus unterschiedliche rechtliche Standards innerhalb der USA.⁴⁸ In Japan beruhen nach Ansicht von *Upham* Wirtschaft, Politik und Gesellschaft stark auf informellen Strukturen. Formelle rechtliche Institutionen spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle.⁴⁹ Daher behauptet er, dass Rechtsstaatlichkeit kein entscheidendes Faktum für Wirtschaftswachstum sein kann und stellt sich die Frage, warum dann dieses Ideal für Entwicklungsländer im Hinblick auf deren wirtschaftliche Entwicklung propagiert, ja sogar eingefordert wird.⁵⁰

Meines Erachtens ist die Arbeit von *Upham*, die den Gegenbeweis für positive Korrelationen zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum antreten will, nicht in der Lage gänzlich zu überzeugen. *Upham* stützt, wie erwähnt, seine These auf zwei Länderbeispiele. Hinsichtlich seiner Ausführungen zu den USA ist zu sagen, dass die meisten der angeführten Abweichungen vom Rechtsstaatlichkeitsideal, wie etwa durch

⁴⁶ *Upham, Frank: Mythmaking in the Rule of Law Orthodoxy*, Carnegie Endowment Working Paper No. 30, Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 2002.

⁴⁷ *Ibid.* *Upham* kritisiert konkret, dass Rechtsstaatlichkeit zu komplex ist um sie gleich einer Schablone von einem Land auf ein anderes zu übertragen, dass sie vielleicht in homogenen, stabilen Gesellschaften funktionieren mag, dies aber weniger in Entwicklungsländern der Fall ist und dass Rechtsstaatlichkeit informelle Mechanismen ausblendet.

⁴⁸ *Ibid.*, 17f.

⁴⁹ *Ibid.*, 21ff.

⁵⁰ *Ibid.*, 31f.

Föderalismus bedingte Unterschiede in rechtlichen Standards oder die genannten Besonderheiten des US-Justizsystems, die Qualität der Rechtsstaatlichkeit kaum beeinträchtigen. Anders verhält es sich dagegen mit fehlenden Unterstützungsmaßnahmen für Arme, denen dadurch das Recht auf gleichen Zugang zum Gericht erschwert oder verwehrt wird. Jedoch muss festgestellt werden, dass die von ihm genannten Abweichungen nicht in der Lage sind die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, jenen entscheidenden Punkt, den andere Autoren zum Beweis einer positiven Korrelation zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum anführen, zu unterminieren.

Die zweite Argumentationslinie, die auf die informellen japanischen Strukturen eingeht, stellt dagegen eine Herausforderung für Befürworter der Zusammenhangsthese dar. Informelle rechtliche wie wirtschaftliche Mechanismen können, wie eindrucksvoll anhand des japanischen Beispiels demonstriert, effektiver und effizienter als formelle funktionieren und somit Hauptdeterminanten für Wirtschaftswachstum sein. Auch gehe ich mit *Upham* konform, dass, wenn die Förderung von Rechtsstaatlichkeit als Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt wird, bereits bestehende regionale Strukturen stark zu berücksichtigen sind. Entgegensetzt muss man der Argumentation von *Upham* jedoch, dass informelle, regionale Mechanismen, ungeachtet ihrer Bedeutung für die regionale Wirtschaft, der überregionalen bzw. internationalen Geschäftstätigkeit abträglich sein können. Nicht mit den informellen Strukturen vertraute transregional bzw. transnational tätige Unternehmen werden Investitionen aufgrund mangelnder formeller Strukturen weniger häufig vornehmen.⁵¹ Andererseits können transregionale und transnationale Unternehmen, die mit solchen Strukturen vertraut sind, immer wieder auf Zugangsbeschränkungen zu diesen Mechanismen stoßen.⁵² Gerade aufgrund der zunehmenden internationalen Interdependenz wirtschaftlichen Handelns, büßen mE jene regionalen, informellen Strukturen gegenüber universellen, formellen Mechanismen an Bedeutung ein.

⁵¹ Jene Unternehmen würden keine Sicherheit in ihren Investitionen erblicken; etwa in Bezug auf Rechtsdurchsetzungsansprüche oder den Schutz vor Enteignungen.

⁵² Informelle Strukturen bauen stark auf persönlichen Entscheidungen und persönlichen Beziehungen auf. Wie *Upham* in seiner Arbeit zum Beispiel Japan ausführte, „*Policy formation was largely in the hands of bureaucrats and was conducted in a manner that fully informed and consulted insiders but left the outside world considerably less well informed*“ und weiters „*In this world, the bureaucrats of the Ministry of International Trade and Industry (MITI) and the Ministry of Finance (MOF) decided where Japan’s resources should be invested. In the argot of industrial policy, they picked winners and then did their best to make sure their choices were correct. The market played a crucial but passive role...*“ (*Ibid.*, 24f.). Diese Mechanismen bergen selbst für mit informellen Strukturen vertraute Unternehmen Sicherheitsrisiken für ihre Investitionen.

Zusammenfassend kann aus meiner Sicht festgehalten werden, dass die Hypothese, die Hayek Mitte des 20. Jahrhunderts hinsichtlich des Zusammenhangs von Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlicher Entwicklung aufgestellt hat, durch empirische Forschung gegen Ende des 20. Jahrhunderts bestärkt wurde. Bis jetzt konnte der Gegenbeweis nicht angetreten werden, und gute Gründe sprechen dafür, dass nationales Wirtschaftswachstum, das zusehends von internationaler Wirtschaftstätigkeit abhängt, verstärkt auf rechtsstaatliche Strukturen zurückzuführen ist.

3. Hat die Achtung der Menschenrechte Einfluss auf das Wirtschaftswachstum?

Menschenrechte sind abhängig von der gewählten Definition in unterschiedlicher Intensität Bestandteil eines Rechtsstaates. Weiters ist, wie im vorigen Kapitel gezeigt, Rechtsstaatlichkeit eine Hauptdeterminante wirtschaftlichen Wachstums. Lässt sich daraus bereits der Schluss ableiten, dass auch die Achtung von Menschenrechten entscheidend für Wirtschaftswachstum ist?

Um eine solche Schlussfolgerung zu ziehen muss zuerst betrachtet werden, welche Rechtsstaatlichkeitsdefinitionen den Studien über eine positive Korrelation zwischen Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftswachstum zugrunde liegen, d.h. welche Bedeutung die Menschenrechte in jenen Definitionen spielen.

Knack und *Keefer* ebenso wie *Barro* stützen sich auf den *Rule of Law* Indikator des *International Country Risk Guide*.⁵³ Dieser in die Bereiche *Law* und *Order* zweigeteilte Indikator bewertet, wie oben beschrieben, die *de facto* Situation in einem Land. Hier geht es also um eine funktionelle Betrachtungsweise von Rechtsstaatlichkeit. Inwieweit Werte wie Gerechtigkeit, Fairness und Menschenrechte Berücksichtigung finden, und man dem Indikator eine materielle Sichtweise unterstellen kann, lässt sich aus der spärlichen Information zur Methode des *International Country Risk Guide* leider nicht ableiten.⁵⁴

⁵³ Dazu *Knack, Stephen/ Keefer, Philip*: Institutions and Economic Performance. Cross-Country Tests Using Alternative Institutional Measures, in: *Economics and Politics*, Volume 7, No. 3 (S. 207-226) 1995, 210. Und *Barro, Robert J.*: Determinants of Economic Growth. A Cross-Country Empirical Study, Cambridge, London (The MIT Press) 1997, 26ff.

⁵⁴ Siehe *International Country Risk Guide*: About ICRG
<<http://www.icrgonline.com/page.aspx?page=icrgmethods>>.

Kaufmann, Kraay und Mastruzzi verwendeten für ihre Weltbankstudien *Governance Matters I-IV* ein ganzes Set an Rechtsstaatlichkeitsindikatoren. Ihnen ist gemein, dass sie *“the quality of contract enforcement, the police, and the courts, as well as the likelihood of crime and violence”*⁵⁵ messen. Insgesamt werden 24 Indikatoren, darunter auch jener des *International Country Risk Guide Indexes*, verknüpft.⁵⁶ Diese Indikatoren repräsentieren alle Kategorien von Rechtsstaatlichkeitsdefinitionen: formelle,⁵⁷ funktionelle⁵⁸ und materielle⁵⁹. Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass etliche Indikatoren Elemente aus zwei oder allen drei Kategorien erheben.⁶⁰ Die erhobenen formellen Kriterien sind etwa das *„legal framework to challenge the legality of government actions is inefficient”*⁶¹ oder der *“degree to which a country’s laws protect private property rights”*⁶². Zu den funktionellen Elementen zählen etwa *“An assessment of how far the state and other outside actors can influence and distort the legal system. This will determine the level of legal impartiality investors can expect”*⁶³ oder *„Are citizens given a fair, public, and timely hearing by a competent, independent, and impartial tribunal”*⁶⁴. Die Indikatoren, die die inhaltliche Dimension von Rechtsstaatlichkeit ansprechen, messen beispielsweise die *„Fairness of judicial process”*⁶⁵ oder, ob *„Justice ... not fairly administered in society”* ist⁶⁶.

Auffallend ist, dass die meisten Indikatoren dieser Studie zur Messung der Rechtsstaatlichkeit auf die *de facto* Situation in einem Land abstellen und ihrer Erhebung eine funktionelle Betrachtungsweise zugrunde legen. Formelle Kriterien spielen zwar auch bei einigen Indikatoren eine Rolle, aber immer nur im Zusammenhang mit funktionellen.

⁵⁵ Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo: *Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004*, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005, 5
<<http://ssrn.com/abstract=718081>>.

⁵⁶ *Ibid.*, 108f.

⁵⁷ Etwa der *Legal Framework Indikator* der *Global Competitiveness Survey des World Economic Forum*.

⁵⁸ Etwa die *State Capacity Survey* der *Columbia University*, *Country Risk Review* von *Global Insight* oder *World Market Online* des *World Market Research Centers*

⁵⁹ Beispielsweise die *Country Risk Ratings* der *Economist Intelligence Unit* oder *The Business Environment and Enterprise Performance Survey* der *World Bank* und der *European Bank for Reconstruction and Development*.

⁶⁰ So etwa der *Index of Economic Freedom* der *Heritage Foundation* und des *Wall Street Journals*. Siehe dazu Miles, Marc A. et al: *2006 Index of Economic Freedom*, Washington D.C. (Heritage Foundation) 2006.

⁶¹ *Legal Framework Indikator* der *Global Competitiveness Survey des World Economic Forum*. Siehe dazu Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo: *Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004*, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005, 98 <<http://ssrn.com/abstract=718081>>.

⁶² Miles, Marc A. et al: *2006 Index of Economic Freedom*, Washington D.C. (Heritage Foundation) 2006, 70.

⁶³ Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo: *Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004*, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005, 100
<<http://ssrn.com/abstract=718081>>.

⁶⁴ *Freedom House: Countries at the Crossroads. A Survey of Democratic Governance. Methodology*, 2005
<<http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=2&ccrpage=19>>.

⁶⁵ Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo: *Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004*, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005, 71
<<http://ssrn.com/abstract=718081>>.

⁶⁶ *Ibid.*, 83.

Interessant ist die Frage nach materiellen Komponenten in den Indikatoren. Hier ist zu beobachten, dass Gerechtigkeit und Fairness als in einem Rechtsstaat zu verwirklichende Werte von einer größeren Anzahl an Indikatoren erhoben werden. Ein Indikator der die Achtung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit als relevantes Kriterium für Rechtsstaatlichkeit definiert hätte, war in dieser Studie nicht zu finden. Menschenrechte spielen somit auch in dieser Weltbankstudie nur in bestimmter, v.a. der Ausprägung bürgerlicher Rechte einer Rolle.

Voigt und *Feld* haben in ihrer Studie Rechtsstaatlichkeit anhand des ihres Erachtens wichtigsten Elements, nämlich der gerichtlichen Unabhängigkeit, gemessen. Die Daten gewannen sie aus einem Indikatorenset, das den *International Country Risk Guide*, die Werte aus *Countries at the Crossroads* von *Freedom House*, sowie den *Index of Economic Freedom* der *Heritage Foundation* und des *Wall Street Journals* umfasst. Der *International Country Risk Guide* wurde bereits von allen oben betrachteten Studien als Grundlage herangezogen.⁶⁷ Die *Freedom House* und *Heritage Foundation* bzw. *Wall Street Journal* Daten kamen, wie in FN 60 und FN 64 erwähnt, bei den Weltbankstudien *Governance Matters I-IV* zum Einsatz. Somit ergeben sich für uns keine neuen Aufschlüsse über die Stellung der Menschenrechte in den, den betrachteten Studien zugrunde liegenden Rechtsstaatlichkeitsdefinitionen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die wissenschaftlichen Forschungen, die seit Mitte der 1990er Jahre die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für nationales Wirtschaftswachstum, ausgedrückt durch einen Anstieg des BIP, in empirischen Studien nachgewiesen haben, sich auf Länderdaten gestützt haben, die die Funktion, Effektivität und Effizienz rechtsstaatlicher Strukturen gemessen haben. Die Achtung aller bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als essentiellen Bestandteil eines Rechtsstaates, wie sie materielle Definitionen vorsehen, war kein relevantes Kriterium der Indikatoren zur Erhebung von Rechtsstaatlichkeit, und fand somit in der Forschung zur Beschreibung wirtschaftlicher Entwicklung keine Beachtung.

Worauf sich die hier vorgestellten wissenschaftlichen Studien allerdings in starkem Maße bezogen haben, waren Indikatoren, die die *de facto* Situation der Achtung bestimmter bürgerlicher Rechte erhoben haben. Allen voran das Recht auf persönliche Freiheit und

⁶⁷ *Feld, Lars P./ Voigt, Stefan: Economic Growth and the Rule of Law. Cross Country Evidence Using a New Set of Indicators, European Public Choice Society Working Paper, 2002, 5 < <http://polis.unipmn.it/epcs/papers/feld.pdf> >.*

Sicherheit und das Recht auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Staat gewährleistet jene Voraussehbarkeit und Sicherheit für wirtschaftliche handelnde Akteure, die es ihnen erleichtert oder erst ermöglicht Investitionen vorzunehmen. Die Achtung dieser bürgerlichen Rechte spielt nicht irgendeine untergeordnete Rolle im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Entwicklung, sie ist eine der Hauptdeterminanten für wirtschaftliches Wachstum. Somit kann meine eingangs gestellte Forschungsfrage dahingehend beantwortet werden, dass ein Zusammenhang zwischen den universellen, unteilbaren, interdependenten Menschenrechten und Wirtschaftswachstum noch nicht nachgewiesen werden konnte, jedoch eine stark positive Korrelation zwischen bestimmten bürgerlichen Menschenrechten und einem Wachstum des BIP zu verzeichnen ist.

Bibliographie

- Aristoteles*: Politik, Bd. 9.1-9.4 der Werke in deutscher Übersetzung, dt. von *Eckart Schütrumpf*, Berlin (Akademie Verlag) ab 1991.
- Barro, Robert J.*: Determinants of Economic Growth. A Cross-Country Empirical Study, Cambridge, London (The MIT Press) 1997.
- Barro, Robert J.*: Rule of Law, Democracy, and Economic Performance, in: *Holmes, Kim R. et al.*: 2000 Index of Economic Freedom, Washington D.C. (Heritage Foundation) 1999.
- Barron, Gordon*: The World Bank and Rule of Law Reforms, Working Paper Series No. 05-70, London (Development Studies Institute of the LSE) 2005.
- Boettke, Peter/ Subrick, Robert*: Rule of Law, Development and Human Capabilities, in: Supreme Court Economic Review, Vol. 10, 2002.
- Clark, David*: The Many Meanings of the Rule of Law, in: *Kanishka, Jayasuriya (Hrsg.)*: Law, Capitalism and Power in Asia, London, New York (Routledge) 1999.
- Craig, Paul*: Formal and Substantive Conceptions of the Rule of Law. An Analytical Framework, in: Public Law (S. 467-487) 1997.
- Dicey, Albert V.*: Introduction to the Study of the Law of the Constitution, London (Macmillan) 1959.
- Dworkin, Ronald*: Political Judges and the Rule of Law, in: Proceedings of the British Academy, Vol. 64 (S. 259-287) 1978.
- Feld, Lars P./ Voigt, Stefan*: Economic Growth and the Rule of Law. Cross Country Evidence Using a New Set of Indicators, European Public Choice Society Working Paper, 2002 <<http://polis.unipmn.it/epcs/papers/feld.pdf>>.
- Feld, Lars P./ Voigt, Stefan*: Making Judges Independent. Some Proposals Regarding the Judiciary, CESifo Working Paper Series No. 1260, 2004 <<http://ssrn.com/abstract=597721>>.
- Francois-Xavier Bagnoud Center for Health and Human Rights der Harvard School of Public Health* <<http://www.hsph.harvard.edu/xfbcenter/>>.
- Freedom House*: Countries at the Crossroads. A Survey of Democratic Governance. Methodology, 2005 <<http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=2&ccrpage=19>>.
- Galtung, Johan*: Menschenrechte – anders gesehen, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1994.
- Hayek, Friedrich A.*: The Constitution of Liberty, London (Routledge and Kegan Paul) 1960.

- Hayek, Friedrich A.*: The Road to Serfdom, London (Routledge and Kegan Paul) 1944.
- International Country Risk Guide*: About ICRG
<<http://www.icrgonline.com/page.aspx?page=icrgmethods>>.
- Kaufmann, Daniel/ Kraay, Aart/ Mastruzzi, Massimo*: Governance Matters IV. Governance Indicators for 1996 - 2004, World Bank Policy Working Research Paper No. 3630, 2005 <<http://ssrn.com/abstract=718081>>.
- Kleinfeld Belton, Rachel*: Competing Definitions of the Rule of Law. Implications for Practitioners, Carnegie Endowment Working Paper No. 55, Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 2005.
- Knack, Stephen/ Keefer, Philip*: Institutions and Economic Performance. Cross-Country Tests Using Alternative Institutional Measures, in: Economics and Politics, Vol. 7, No. 3 (S. 207-226) 1995.
- Messick, Rick*: Judicial Reform and Economic Development. A Survey of the Issues, in: The World Bank Research Observer, Vol. 14, No. 1 (S. 117-136) 1999.
- Miles, Marc A. et al.*: 2006 Index of Economic Freedom, Washington D.C. (Heritage Foundation) 2006.
- Nessler, Volker*: Rechtsstaat, in: *Sommer, Gerlinde/ Von Westphalen, Raban (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon*, München, Wien (Oldenbourg) 1999.
- OSZE*: Activities. Rule of Law <<http://www.osce.org/activities/13049.html>>.
- Plato*: Der Staat, dt. von *August Horneffer*, Stuttgart (Kröner) 1933.
- Plato*: Gesetze, Bd. I und II, dt. von *Otto Apelt*, Hamburg, Leipzig (Meiner) 1940.
- Sala-i-Martin, Xavier*: I Just Ran Two Million Regression, in: American Economic Review (S. 178-183) 1997.
- Sen, Amartya*: Development as Freedom, New York (Anchor) 1999.
- Stephenson, Matthew*: The Rule of Law as a Goal to Development Policy, Washington (The World Bank Group), 2004
<<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/EXTLAWJUSTINST/0,,contentMDK:20763583~menuPK:1989584~pagePK:210058~piPK:210062~theSitePK:1974062,00.html>>.
- Summers, Robert*: A Formal Theory of the Rule of Law, in: Ratio Juris, Vol. 6, No. 2 (S. 127-142) 1993.
- UNDP*: Governance for Sustainable Human Development. A UNDP Policy Document, New York (UNDP) 1997 <<http://magnet.undp.org/policy>>.

UNDP: Human Development Report 2000, New York, Oxford (Oxford University Press) 2000.

Upham, Frank: Mythmaking in the Rule of Law Orthodoxy, Carnegie Endowment Working Paper No. 30, Washington D.C. (Carnegie Endowment for International Peace) 2002.